

*Joseph Johann von Liechtenstein befiehlt den Beamten im Fürstentum Liechtenstein, die Bewohner mit äußerster Härte zur Bezahlung von monatlich 81 Gulden für acht Kreissoldaten anzubalten. Aufreißerische Untertanen müssen mit dem Gefängnis bestraft werden. Konz. o. O., 1721 Dezember 6, AT-HAL, H 2635, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich lichtensteynische Oberamt<sup>1</sup>. De dato 6. Decembris 1721.

In angelegenheit der in die fürstlichen dienst angenommen zu dem creyscontingent gewidmeter soldatesca.

Dann die von denen ämbtern Bendern<sup>2</sup>, Eschen<sup>3</sup> und Mauren<sup>4</sup> gegen dieser miliz bezeügte widersezlichkeit betreffend.

Item<sup>5</sup> eintreibung der gelder, sowohl von denen herrschafftlichen unterthanen, alß bestands- und wüthsleuthen in erforderungsfahl auch per executionem<sup>6</sup>.

[rechte Spalte]

PP.<sup>7</sup>

Was weegen unserer, in diensten allberaitt habender, zu dem crayßcontingent gewidmeter soldatesca, ihr unß sub datis 24. Octobris & 16. Novembris underthänigst berichtet, ist unß ebenermaßen gehorsamist referiret<sup>8</sup> worden. Gleichwie es nun biß auff anderwärtige, unsere gnädigste verordnung, bey demjenigen verbleybet, was die von unsers in Gott ruhenden fürstlichen herrn vatters<sup>9</sup>, fürstlich gnaden, hinauffgesendete commission bey ihrem alldortseyn hiereinfals zu bewerkstelligen befohlen, also habt ihr auch unsern underthanen ohneingestellt zu bedeuten, daß sie die zu underhaltung ihres alltten crayßcontingents zu fuss, und zwar disermahlen vor 8 mann, ihnen auferlegte monatliche concurrenz<sup>10</sup> mitt 81 fl. 7 x. 4 hl.<sup>11</sup> von dem monat Septembris an zu unserer fürstlichen verwaltung, (alß welche dieselbe denen soldaten allberaitt anticipirt<sup>12</sup>) also gleich ohnwaigerlich bezahlen, und damitt in das künfftige so gewiß continuiren<sup>13</sup> sollen, alß sonsten im ohnverhoffen widrigen fall, wie solche mitt militarischer scharffer execution einzutreyben, und die ohngehorsame auff das allerempfindlichste bestraffen zu lassen, nicht ermanglen wurden, und weylen in sonderheitt die von denen ämtern Bendern, Eschen und Mauren, gegen unsere crayßmiliz bezeugte widersezlicheitt ganz ohnverantwortlich ist, wir dahero derselben nicht mehr läng- [2] er zuzusehen gedenken.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Bendern, Gemeinde (FL).

<sup>3</sup> Eschen, Gemeinde (FL).

<sup>4</sup> Mauren, Gemeinde (FL).

<sup>5</sup> Auch.

<sup>6</sup> durch Zwangsvollstreckung.

<sup>7</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>8</sup> vorgelesen.

<sup>9</sup> Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel* II.

<sup>10</sup> Beteiligung am Militär des Schwäbischen Kreises.

<sup>11</sup> Fl.: Gulden (Florin); x(r.): Kreuzer; hl.: Heller.

<sup>12</sup> vorwegnimmt.

<sup>13</sup> fortfahren.

Anbey aber, wie auß eueren ferneren berichten zue vernemmen, die gesambte underthanen sich ebenmässig bey des herrn bischoffen von Costantz<sup>14</sup>, liebden<sup>15</sup>,<sup>a-</sup> aber diese verordnung dergestalt<sup>-a</sup> beschwehret, daß gedacht seiner liebden auch euch, den landvogt<sup>16</sup>, derowegen zur verantwortung zu ziehen bewogen worden, so geraichet unß zwar dasjenige, was ihr hierauff seiner liebden geantwortet, zu gnädigstem wohlgefallen, wir haben aber auch noch ferners vor guht befunden, gedacht seiner liebden selbsten zuzueschreyben, und deroselben nicht allein alles nöhtige zue remonstriren<sup>17</sup>, sondern auch weitters dero nachdrukliche assistenz und militarische execution außzubitten. Allermassen ihr dann ein solches auß dem copeylichen anschluss des mehrern werdet zue ersehen haben.

Gleichwie nun wir nicht zweyflen, daß gedacht seine liebden unß hierüber gebührend an die hand zu gehen, nicht ermanglen werden, also habtt ihr auch euch derentwegen bey obgedacht, seiner liebden, gebührend anzumelden, und daß sie unsere ohngehorsame underthanen zu bezahlung alles ernsts ermahnen. Auch in fernere waygerungsfall die morosos<sup>18</sup> mitt der wirklichen crayßexecution darzue anhalltten wollen, ernstlich zu insistiren<sup>19</sup>. Underdeßen aber du, der verwalltter<sup>20</sup>, dich außersten fleyßes zue bearbeiten, damitt die auffgestellte mannschafft nicht erlauffe, sondern punctual bezahlet. Mithin unser furstliche auctoritat und respect durch deine schuld nicht verwahrloset werde, zu welchem ende dann du deine habende ambtsrestantien<sup>21</sup>, in sonderheit aber [β] das umgelltt<sup>22</sup>, (so ja ein paares gelltt und nicht von denen wihrtten, sondern denen gesten gegeben, und denen wihrtten paar bezahlet wirtt) beßer, alß biß dahero geschehen, und zwar executive einzutreyben, hierunder auch niemand zu conniviren<sup>23</sup>, und ihr, der landvogt, hierüber eine scharffe inspection zue tragen, hirmitt ernstlich angewisen werdet.

Anlangend aber die in dem unß übersendeten judicialprothocoll, de dato 22. Octobris, benahmßte 3 hauptträdlinsführer Georg Frummelt<sup>24</sup>, Jacob Fähren<sup>25</sup> und Leonhard Marxern<sup>26</sup>, habtt ihr bey anlangung der crayßexecution sie bey dem kopf zu nemmen, und wo ihr euch nicht getrauet, dieselbe bey euch<sup>b-</sup> auff unserer residenz<sup>27</sup> sicher zu verwahren und<sup>-b</sup> gebürend abzustraffen, mitt der statt Lindau<sup>28</sup> die sache under der hand dahin zue veranstaltten, damitt sie daselbst in verwahrung genommen, sodann nach unserer erkanntnus alldort in eysen und band gelegt, und ad opus publicum<sup>29</sup> angehaltten werden, damitt auff solche weyß endlich ein exempel statuiret, und der von tag zue tag mehrers einreyssende ohngehorsam abgestraffet werde.

Soviel aber endlich den jüngsthin auffgenommenen coporal betrifft, so werden wir underthänigst berichtet, daß derselbe ein mann von gutem ansehen, der lange zeit under denen kayserlichen alß underofficir, und zuletzt alß führer gedienet,<sup>c-</sup> des miliarischen exercitii kundig<sup>-c</sup> und sonsten, wann er nur wolle, sein brodt zue verdienen schon im stande seye. Es meintt unß derowegen wunder,

---

<sup>14</sup> Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

<sup>15</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>16</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, *Johann Christoph von*; in: HLF 1, S. 88–89.

<sup>17</sup> darzulegen.

<sup>18</sup> Mürrischen.

<sup>19</sup> bestehen.

<sup>20</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLF 1, S. 113.

<sup>21</sup> Rückstände.

<sup>22</sup> Ungeld: Verbrauchersteuer (eine Art Umsatzsteuer).

<sup>23</sup> begünstigen.

<sup>24</sup> Frummelt.

<sup>25</sup> Febr.

<sup>26</sup> Marxer.

<sup>27</sup> Schloss Vaduz.

<sup>28</sup> Lindau, Stadt (D).

<sup>29</sup> „ad opus publicum“: zur öffentlichen (gemeinnützigen) Arbeit.

daß der factor<sup>30</sup> [4] denselben propria autoritate<sup>31</sup> von der hoffmezig<sup>32</sup>, worzu er doch von der landsfürstlichen commission angenommen worden, zue verstoßen, an seine statt aber einen anderen kerl zu dingen, und damitt die außgaben zu vermehren sich enttblödet. Ist derowegen unser befehl, ihr sollet denselben darüber gebürend vernemmen, den corporal mitt ihm constituiren, und hiernächst alles mitt weittern umständen an unß underthänigst berichten. Melden wir in gnaden.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>30</sup> kaufmännische Beamte.

<sup>31</sup> „propria autoritate“: eigenmächtig.

<sup>32</sup> Hofmetzgerei. Siehe: metzig: Schlächterei. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 12, Leipzig 1885, Sp. 2155–2157.